

**Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung
über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im
Bereich des Schlachtens, der Fleischkontrolle sowie
der Bestimmungen über das Schlachtgewicht
(Fleischkontrollverordnung)**

Vom 17. Mai 2011 (Stand 1. Juni 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Glarus,

gestützt auf die Artikel 39 und 40 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992
über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände,

gestützt auf die Artikel 44 ff. und 53 ff. der Verordnung vom 23. November
2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der kantonalen Verordnung vom
20. Dezember 1995 zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Gif-
ten¹⁾,

gestützt auf die Schlachtgewichtsverordnung vom 3. März 1995 des Eidge-
nössischen Volkswirtschaftsdepartements,

verordnet:

Art. 1 *Organisation des Vollzugs*

¹ Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse betreffend die
Fleischkontrolle obliegt folgenden Organen:

- a. dem Departement Finanzen und Gesundheit (Departement);
- b. dem Kantonstierarzt;
- c. dem Kantonschemiker und den ihm unterstellten Lebensmittelin-
spektoren und -kontrolleuren.

Art. 2 *Departement Finanzen und Gesundheit*

¹ Das Departement ist kantonale Aufsichtsbehörde.

² Ihm obliegen zudem:

- a. die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Kantons-
tierarztes gemäss Artikel 12 der Verordnung zum Vollzug des Bun-
desgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und
des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften;
- b. die Antragstellung an den Regierungsrat in allen in dessen Kom-
petenz fallenden, die Fleischkontrolle betreffenden Geschäften.

¹⁾ GS VIII A/51/1

VIII A/52/1

Art. 3 *Kantonstierarzt*

¹ Dem Kantonstierarzt obliegen:

- a. die Organisation der Fleischkontrolle, deren Durchführung sowie die Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtbetriebe gemäss VSFK;
- b. die Festlegung von Notschlachthanlagen gemäss Artikel 12 VSFK;
- c. die Erteilung von Betriebsbewilligungen gemäss Artikel 8 VSFK;
- d. die Anordnung von Massnahmen im Herkunftsbestand gemäss Artikel 38 VSFK;
- e. alle übrigen in der VSFK aufgeführten amtlichen Aufgaben, die keinem andern Vollzugsorgan übertragen sind.

Art. 4 *Kantonschemiker*

¹ Dem Kantonschemiker und den ihm unterstellten Organen der Lebensmittelkontrolle obliegen:

- a. die Kontrolle aller Lebensmittel in der Verarbeitung und im Verkauf;
- b. die Durchführung der amtlichen Laboruntersuchungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, soweit die entsprechende Kapazität vorhanden ist.

Art. 5 *Wägung von Schlachtierkörpern*

¹ Für die Wägung der Schlachtierkörper ist der Schlachtbetrieb selbst verantwortlich. Er hat diese gemäss den Anweisungen in der Schlachtgewichtsverordnung durchzuführen (Ausschlachtbestimmungen, Zeitpunkt der Wägung). Der Schlachtbetrieb kann den Kantonstierarzt mit der Ermittlung des Schlachtgewichtes beauftragen (Art. 9 Schlachtgewichtsverordnung).

² Der Kantonstierarzt ist ermächtigt, die Ausschlachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichtes zu überwachen (Art. 59 VSFK).

Art. 6 *Zuständigkeit, Zusammenarbeit mit der Lebensmittelkontrolle*

¹ Für die Kontrolle der Lebensmittel sind grundsätzlich der Kantonschemiker bzw. dessen Vollzugsbeauftragte zuständig.

² Für die Kontrolle im Bereich Schlachtung ist grundsätzlich der Kantonstierarzt zuständig.

³ Die Vollzugsorgane koordinieren ihre Tätigkeiten.

Art. 7 *Tätigkeitsbeschränkung*

¹ Die Kontroll- und Entscheidorgane haben in Ausstand zu treten, wenn ein in Artikel 13 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ oder ein in Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren angeführter Sachverhalt auf sie zutrifft.

Art. 8 *Amtsgeheimnis*

¹ Alle mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 9 *Notschlachtungen*

¹ Bei Notschlachtungen sowie Schlachtungen kranker Tiere muss in jedem Fall eine Fleischkontrolle stattfinden. Not- und Krankschlachtungen sind räumlich oder zeitlich getrennt von den Normalschlachtungen durchzuführen.

Art. 10 *Ungeniessbares Fleisch*

¹ Die unschädliche Beseitigung der beschlagnahmten Ware hat gemäss der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu erfolgen.

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 27. Dezember 1995 aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

²⁾ GS III G/1